

**ZEITSCHRIFT
FÜR
PHILOSOPHISCHE
FORSCHUNG**

1945/46 begründet von Georgi Schischkoff

Gemeinsam herausgegeben von

HANS MICHAEL BAUMGARTNER, Gießen, und OTFRIED HÖFFE, Freiburg i. Ue.

Redaktionsbeirat

K.-O. APEL, Frankfurt/M. – M. RIEDEL, Erlangen – J. SIMON, Tübingen
R. SPAEMANN, München – E. STRÖKER, Köln – W. WIELAND, Göttingen

unter Mitwirkung von

W. BEIERWALTES, Freiburg/Br. – O. Fr. BOLLNOW, Tübingen
A. DEMPF, München – A. DIEMER, Düsseldorf
G. FUNKE, Mainz – L. GABRIEL, Wien – R. HALLER, Graz
E. HEINTEL, Wien – K. HELD, Wuppertal – D. HENRICH, Heidelberg
J. E. HEYDE, Berlin – F. KAULBACH, Münster/W. – J. KOPPER, Mainz
L. LANDGREBE, Köln – M. LANDMANN, Berlin
B. LIEBRUCKS, Frankfurt/M. – H. LÜBBE, Zürich – G. PRAUSS, Bonn
H. REINER, Freiburg – F.J. von RINTELEN, Mainz † – W. RÖD, Innsbruck
G. SCHISCHKOFF, Salzburg – W. SCHULZ, Tübingen – K. ULMER, Wien
H. WAGNER, Bonn – H. WEIN, Göttingen

Band 33 · Heft 2

VERLAG ANTON HAIN · MEISENHEIM/GLAN

letzt deswegen, weil Hegel das Recht des Geistes im „Natur“-Recht, die Trennung der Moralität von der Sittlichkeit sowie die Emanzipation der Gesellschaft vom Staat später besser zur Geltung bringt. Das Problem der Akkomodation läßt sich durch drei Vorgehensweisen nicht lösen, nicht durch die Suche nach einer zeitlich fixierbaren Anpassung, nicht durch die Erörterung moralischer Probleme und schließlich nicht durch bloße Textvergleiche. Nur als Problem des Systems läßt sie sich adäquat diskutieren. Auf die Kommentarbände Iltings darf man deshalb mit Spannung warten. Ilting hat sich durch seine Edition um die Hegelforschung verdient gemacht. Es wäre zu bedauern, wenn dieses Verdienst auch weiterhin durch die Verbreitung einer These geschmälert würde, die Hegel zu Unrecht eines „Standortwechsels“ verdächtigt.

ZUR KRITIK DES NEOHISTORISMUS

von Jörn Rüsen, Bochum

1. Problemlage

Hermann Lübbes Buch „Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie“ ist eine systematische Zusammenfassung und Ausarbeitung seiner zahlreichen Arbeiten zur Theorie der Geschichte¹. Es will als „Apologie des Historismus in seiner unüberholten epistemologischen und kulturellen Substanz“ (7) gelesen werden und steht in einer Reihe mit Überlegungen von Historikern, das Erbe des Historismus in ihrer Wissenschaft neu zur Geltung zu bringen².

Angesichts der Tatsache, daß sich am Historismus schon seit langem der Streit um Eigenart und Funktion des historischen Denkens entzündet hat, nimmt sich eine philosophische Erneuerung des Historismus auf den ersten Blick widersprüchlich aus.

Für die *Geschichtswissenschaft* stellt der Historismus eine Epoche in ihrer geschichtlichen Entwicklung dar, in der die Standards der Quellenkritik und der hermeneutischen Interpretation entwickelt worden sind, hinter die nicht mehr zurückgegangen werden kann. Zwar reklamiert sie diese Standards auch für die gegenwärtige Geschichtsforschung, doch hält sie sie für ergänzungsbedürftig durch sozialwissenschaftliche Theorien und

1 Hermann Lübbe: *Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie*. Basel, Stuttgart (Schwabe) 1977. (Im Folgenden werden Zitate aus diesem Buch durch Seitenangaben im Text belegt.)

2 Hier vor allem: Thomas Nipperdey: *Historismus und Historismuskritik heute*, in: Eberhard Jäckel u. Ernst Weymar (Hrsg.): *Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit*. Stuttgart 1975.

Methoden, und deren Eindringen in den Bereich der historischen Forschung wurde lange Zeit aufgrund des traditionell geltenden historistischen Wissenschaftsparadigmas verhindert oder aber zumindest erschwert. Eine Erneuerung des Historismus innerhalb der Geschichtswissenschaft ist also so lange unproblematisch, als damit nur die methodischen Errungenschaften der hermeneutischen Geschichtsinterpretation gemeint sind. Geht es jedoch um die Wissenschaftskonzeption der Historie im ganzen, dann stößt ein Versuch, die Geschichtswissenschaft neohistoristisch zu definieren, auf die Schwierigkeiten, all die Veränderungen in den Grundlagen der historischen Forschung und der Geschichtsschreibung berücksichtigen zu müssen, die im Selbstverständnis der Historiker als Überwindung des Historismus gewertet werden³.

Für die *Geschichtsphilosophie* bedeutet der Historismus eine allgemeine Historisierung der Kultur menschlicher Selbstverständigung, deren philosophische Voraussetzungen, Implikationen und Konsequenzen systematisch entfaltet werden müssen. Erneuerung des Historismus bedeutet also geschichtsphilosophisch zunächst nur, daß die Frage nach der Geschichte als Orientierungsprinzip wieder gestellt wird, – und zwar so, daß genau diejenigen Erfahrungen und Denkmuster wieder in den Blick geraten, durch die die von den historischen Wissenschaften als eigenständigen Fachdisziplinen erbrachte Erkenntnis zu einem kulturell notwendigen Medium aktueller Selbstverständigung moderner Gesellschaften geworden sind. Sosehr damit einerseits ein Bereich geschichtsphilosophischer Fragestellungen offengehalten bzw. wieder geöffnet wird, sowenig kann andererseits der Historismus aber schon als Antwort auf die Frage gelten, wie Geschichte als Inbegriff des historisch Erkennbaren und wie die Prinzipien der historischen Erkenntnis zu denken sind. Im Gegenteil: Genau in dem Maße, in dem sich der Historismus kritisch gegen die spekulative idealistische Geschichtsphilosophie durchgesetzt und von ihrem marxistischen Nachfolgesystem abgegrenzt hat, ist ihm ein einheitlicher Geschichtsbegriff, der den durch die historischen Wissenschaften erschlossenen Erfahrungsbereich umgreift, fragwürdig geworden; die geschichtsphilosophische Begründung des Historismus ist stets vom Vorwurf eines erkenntnistheoretisch unhaltbaren Relativismus begleitet gewesen. Es ist eine offene Frage, ob dieser Vorwurf mit den traditionellen geschichtsphilosophischen Mitteln des Historismus wirklich entkräftet werden kann. Jedenfalls bedarf eine Erneuerung des Historismus eines tragfähigen allgemeinen Geschichtsbegriffs und einer nicht-relativistischen Erkenntnistheorie⁴.

Auch für die *Wissenschaftstheorie* ist eine Erneuerung des Historismus nicht unproblematisch; denn die traditionelle philosophische Ausprägung des Historismus enthielt stets eine Absage an das Methodenideal der nomo-

3 Vgl. dazu Jörn Rüsen: Für eine erneuerte Historik. Studien zur Theorie der Geschichtswissenschaft. (Kultur und Gesellschaft, Bd. 1). Stuttgart 1976, S. 45 ff. u. S. 114 ff.

4 Vgl. dazu vor allem: Herbert Schnädelbach: Geschichtsphilosophie nach Hegel. Die Probleme des Historismus. Freiburg 1974.

logischen Wissenschaften und war durch den Nachweis einer methodologischen Autonomie der historischen Wissenschaften gekennzeichnet. Die neukantianische Abgrenzung nomothetischer Natur- von idiographischen Kulturwissenschaften und Diltheys Dualismus von erklärenden und verstehenden Wissenschaften waren typisch für die historistische Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie. Diese Tradition steht im Gegensatz zu derjenigen der analytischen Wissenschaftstheorie, die weniger an einer methodologischen Abgrenzung und Verselbständigung von Wissenschaften und Wissenschaftsgruppen gegeneinander interessiert ist, als vielmehr daran, allgemeine Regeln des wissenschaftlichen Verstandesgebrauchs zu finden, zu explizieren und als Kriterien wahrheitsfähiger Erkenntnis zu begründen. Dabei haben das Methodenideal der Naturwissenschaften und die technisch neutrale Brauchbarkeit ihrer Erkenntnisse vorbildhaft und die ideologische Anfälligkeit der Kulturwissenschaften kritisch anregend gewirkt. Eine Erneuerung des Historismus, die die Errungenschaften der analytischen Wissenschaftstheorie nicht ignorieren will, steht vor der Schwierigkeit, die für den Historismus typische These von der methodischen Eigenständigkeit der historischen Wissenschaften mit philosophischen Mitteln verteidigen zu müssen, die gegen den Historismus ausgebildet worden sind.

Die Problematik des Historismus reicht aber über diese eher akademischen Bereiche weit hinaus. Sie betrifft im Kern auch die Frage nach der *politischen Funktion des historischen Denkens*. Auch auf diese Frage gibt der Historismus eine zwiespältige Antwort: Einerseits gibt er hinreichenden Anlaß zu einer Ideologiekritik seiner Rechtfertigung bestehender Verhältnisse und seiner mangelnden Resistenz gegen totalitäre Korruptionen des bürgerlichen Denkens⁵; andererseits läßt sich nicht leugnen, daß er selber in seinem Verhältnis zur Aufklärung ideologiekritisch gewirkt hat und aufgrund dieser Wirkung als Fortsetzung der Aufklärung interpretiert werden kann⁶. Eine Erneuerung des Historismus ist also mit der Entscheidung darüber belastet, in welchem Verhältnis historische Erkenntnis und politisches Handeln stehen sollen. Sosehr der Historismus als Hinweis auf einen inneren Zusammenhang zwischen Objektivität und Parteilichkeit des historischen Denkens ernstgenommen werden muß, sowenig können den von ihm im Laufe seiner Entwicklung realisierten Formen von Objektivität und Parteilichkeit schon eindeutige und in ihrer Eindeutigkeit rezipierbare Bestimmungen des Verhältnisses von historischer Einsicht und politischer Praxis entnommen werden.

5 So z. B. Hans-Ulrich Wehler: Geschichte als Historische Sozialwissenschaft. Frankfurt 1973, S. 12 f. und Georg G. Iggers: Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart. 2. Aufl. München 1972.

6 So z. B. Rüsen (wie Anm. 3).

2. Der analytische und pragmatische Ansatz Lübbes

Es ist also schwierig, den Historismus angesichts seiner vielfältigen Erscheinungen in Praxis und Theorie der historischen Wissenschaften und der Philosophie seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erneuern, d. h. als konsistentes geistiges Gebilde anzusprechen und ihn antikritisch gegen die an ihm seit langem geübte Kritik als einleuchtende Explikation der Prinzipien des historischen Denkens zur Geltung zu bringen. Lübbe rückt diesen Schwierigkeiten mit einer bemerkenswerten Brillanz zu Leibe. Mit seiner gezielten Polemik, seinen pointierten Charakteristiken unterschiedlicher geschichtstheoretischer, wissenschaftspraktischer und ideologischer Positionen, mit seinen präzisen, zugleich einfachen und anspruchsvollen Definitionen und vor allem mit seiner leitmotivischen Komposition des Gedankengangs, in dem er argumentatives Überzeugen im Modus der Überredung verwendet und insofern Philosophie und Rhetorik zu einer in der deutschen philosophischen Kultur seltenen Einheit verschmilzt, – mit all diesen Mitteln ist es ihm gelungen, den Historismus wie einen Phoenix aus der Asche einer fragwürdigen Tradition des historischen Denkens als eine erneuerungsfähige Theorie der Geschichte zu präsentieren.

Inhaltlich läßt sich Lübbes Ansatz zunächst dadurch charakterisieren, daß es ihm gar nicht darum geht, den Historismus historisch zu identifizieren. Die Pointe seines philosophischen Ansatzes liegt vielmehr darin, daß er den Sachgehalt historistischer Aussagen über die Eigenart und die Funktion des historischen Denkens herausarbeitet, als zutreffend erweist und mit ihm antihistoristische Alternativen der gegenwärtigen Geschichtstheorie kritisiert. Insofern er den erkenntnistheoretischen Gehalt und die kulturelle Funktion des Historismus nicht historisch interpretiert und begründet, verfährt er selbst nicht historistisch. Lübbe bedient sich also zur Interpretation des Historismus nicht der von diesem selbst entwickelten theoretischen Mittel. Er greift vielmehr auf die analytische Wissenschaftstheorie zurück, die ganz anderen Traditionen verpflichtet ist als der Historismus, und er gewinnt dadurch einen neuen, noch wenig erprobten Zugang zu dem für den Historismus konstitutiven Problem der methodischen Eigenständigkeit der historischen Wissenschaften.

Indem Lübbe es verschmäht, die vom Historismus im Lauf seiner geschichtlichen Entwicklung ausgearbeiteten philosophischen Begründungen zu seiner Erneuerung zu verwenden, hat er den gegen diese Begründungen erhobenen Einwänden Rechnung getragen. Die traditionelle philosophische Explikation des Historismus scheint für ihn obsolet geworden zu sein. Umso weniger ist dann die Frage von der Hand zu weisen, was denn eigentlich noch vom Historismus an aktualisierbaren geschichtstheoretischen Einsichten übrig geblieben ist. Wieso bedarf der Historismus einer apologetischen Rechtfertigung? Wieso muß er gegen eine Kritik an ihm erneuert werden, deren Berechtigung zumindest gegenüber traditionellen Erscheinungsformen der historistischen Geschichtstheorie anerkannt wird?

Die Gründe, die Lübbe bewogen haben, am Historismus mit nicht-historistischen Mitteln festzuhalten, und seine Auffassung davon, was als

Historismus heute im Unterschied zu seiner traditionellen geschichtstheoretischen und methodologischen Ausprägung zur Geltung gebracht werden muß, – dies läßt sich am einfachsten daran demonstrieren, welche geschichtstheoretischen Positionen er kritisiert und welche Alternativen er dazu vorschlägt.

Lübbe stellt seiner *Analytik des Geschichtsbegriffs* die Aufgabe, den *nichttheoretischen Charakter der historischen Wissenschaften nachzuweisen* und dadurch alle Versuche als im Ansatz verfehlt zurückzuweisen, diese Wissenschaften am Vorbild nomologisch verfaßter Erkenntnis zu orientieren und theoriefähig zu machen. Damit wird in der Tat der Historismus erneuert; denn Historismus ist eine Meta-Theorie, die eine methodische Eigenständigkeit der historischen Wissenschaften behauptet und diese Eigenständigkeit mit einem fundamentalen Unterschied zwischen historischer und nomologischer Erkenntnis begründet. Lübbe polemisiert gegen alle Bestrebungen innerhalb und außerhalb der historischen Wissenschaften, ihnen einen theoretischen Status zu verleihen, d. h. sie zur Erkenntnis historischer Gesetzmäßigkeiten zu befähigen. Seine Analytik des Geschichtsbegriffs muß also als eine Antikritik derjenigen Historismuskritik verstanden werden, die in der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen historischer und nomologischer Erkenntnis den Grund dafür erblickt, daß die historischen Wissenschaften gar nicht oder nur zögernd historische Theorien ausbilden und sich entsprechend defensiv zum Theorieangebot der systematischen Sozialwissenschaften verhalten. Indem Lübbe den Historikern nachdrücklich und wiederholt versichert, ihre Wissenschaft sei keine theoretische Wissenschaft, entlastet er ihre Arbeit vom Anpassungsdruck an die theoretischen Sozialwissenschaften und von den Zumutungen einer Selbstkritik, die Chancen eines erklärenden Theoriegebrauchs nicht oder nicht ausreichend zur Hebung des Rationalitätsstandards ihrer Wissenschaften genutzt zu haben.

Diese Entlastung ist nicht folgenlos für den Streit der Historiker um die Aufgaben ihrer Wissenschaft und um alternative Konzeptionen der historischen Methode⁷. In ihrer philosophischen Allgemeinheit umgreift Lübbes Bestimmung der Eigenart der historischen Erkenntnis alle Spielarten von Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. Es ist aber zu prüfen, ob diese Bestimmung ein allgemein zustimmungsfähiges Prinzip des historischen Denkens in den Meinungsstreit der Historiker über Aufgaben, Ziele und Methoden ihrer Wissenschaft einführt, so daß dieser Streit sachlich entschieden werden kann, oder ob der von Lübbe analytisch erneuerte Historismus nur eine Verschärfung der Waffen in diesem Streit bedeutet.

Die *Pragmatik des Geschichtsinteresses* behandelt den Konstitutions- und Verwendungszusammenhang der historischen Erkenntnis. Lübbes Position ist durch die Absicht geprägt, *eine politische Indienstrahle der Geschichtswissenschaft zu kritisieren und die Objektivität der historischen Erkenntnis zu verteidigen*. Insofern damit die Geschichtswissenschaft

⁷ Worum es in diesem Streit vor allem geht, zeigt (polemisch) einer seiner Kontrahenten: Hans-Ulrich Wehler: Kritik und kritische Antikritik, in: *Historische Zeitschrift* 225 (1977), S. 347–384.

genau derjenigen Freiheit der Wissenschaft geschichtstheoretisch versichert werden soll, die den innerfachlich geregelten, d. h. als Forschung methodisch betriebenen und institutionell abgesicherten Erkenntnisfortschritt ermöglicht, stehen diese Kritik und diese Verteidigung in der Tradition des Historismus, in der die methodischen Sicherungen der historischen Forschung geradezu kanonisch ausgearbeitet worden sind. Lübbes Kritik an der politischen Indienstnahme und seine Verteidigung der Objektivität der historischen Erkenntnis dürften nur dort Widerspruch finden, wo der Historismus im ganzen als bürgerliche Wissenschaftskonzeption abgelehnt und durch eine andere Wissenschaftskonzeption ersetzt wird, in der die wissenschaftliche Objektivität als bloße Funktion einer außerwissenschaftlich verordneten Parteilichkeit erscheint.

Die Brisanz der Pragmatik Lübbes liegt aber m. E. nicht in ihrer Antikritik der marxistischen Kritik der bürgerlichen Geschichtswissenschaft, sondern dort, wo sie deren historistisches Selbstverständnis als Objektivitätsgarantie erneuert. Denn Lübbe konterkariert die Alternative zwischen methodologischer Neutralität und praktischer Interessiertheit der historischen Erkenntnis, die in der Tradition des Historismus ausgebildet worden ist und auch noch die gegenwärtige Diskussion um Objektivität und Parteilichkeit der historischen Wissenschaften bestimmt⁸. Er vermittelt das eine so mit dem anderen, daß es gerade der parteilichkeits-neutrale Sachgehalt der historischen Erkenntnis ist, auf den die sie bewegenden lebenspraktischen Interessen ihres gesellschaftlichen Kontextes zielen. Indem er auf diese Weise die den Historismus traditionell kennzeichnende Auffassung der praktischen Bedeutung der historischen Erkenntnis überwindet, hält er an der historistischen Einsicht fest und bringt sie erneut zur Geltung, daß die als Fachdisziplin institutionell verselbständigte Geschichtswissenschaft fundamental an die Bedürfnisse der Handlungs-subjekte ihres gesellschaftlichen Kontextes zurückgebunden ist, sich über ihre Identität aufzuklären. Nur vertritt Lübbe diese Einsicht in der nicht traditionell historistischen Version, daß das historische Orientierungsbedürfnis von Handlungs-subjekten, das alle Geschichtsschreibung fundamental bestimmt, über die Parteilichkeit erheischenden Normierungszwänge des politischen Handelns prinzipiell hinausführe, genauer: hinter sie zurückführe, da die historisch in Frage stehende Identität ihnen vorausliege und daher entzogen sei.

Bezogen auf die klassische Objektivitätsdiskussion heißt dies: Rankes Anweisung, der Historiker müsse sein Selbst gleichsam auslöschen und die Geschichte jenseits des Parteienstreits als objektive Macht der menschlichen Daseinsbewältigung in den Blick bringen⁹, wird von Lübbe als

8 Dazu: Jörn Rüsen: Werturteilsstreit und Erkenntnisfortschritt. Skizzen zur Typologie des Objektivitätsproblems in der Geschichtswissenschaft, in: ders. (Hrsg.): Historische Objektivität. Aufsätze zur Geschichtstheorie. Göttingen 1975; vgl. auch: Reinhart Koselleck, Wolfgang J. Mommsen und Jörn Rüsen (Hrsg.): Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft. (Beiträge zur Historik, Bd. 1). München 1977.

9 Leopold von Ranke: Englische Geschichte vornehmlich im 17. Jahrhundert. 2. Bd. (Sämtl. Werke, Bd. 15). Leipzig 1877, S. 103. Vgl. Rudolf Vierhaus: Rankes

unsachlich zurückgewiesen, da genau das Selbst durch historische Erkenntnis präsentiert wird, das im Streit der Parteien steht. Zugleich aber wird diese Identitätspräsentation als nicht parteilich strittig begriffen, so daß bei Lübbe Ranke gegen Droysen sachlich recht behält, der die „eunuchische Objektivität“ einer selbstvergessenen historischen Forschung und Geschichtsschreibung kritisiert und der historischen Erkenntnis eine politische Orientierungsfunktion nicht als wissenschaftsexterne Verwendung, sondern als wissenschaftsinternes Organisationsprinzip zugesprochen hatte¹⁰.

Ist damit die Geschichtswissenschaft dem Ansinnen einer politischen Parteilichkeit enthoben, dem sie nur zu oft und nur zu bereitwillig – worauf die Historismuskritik nicht müde wird hinzuweisen – zugunsten einer unkritischen Legitimation bestehender Herrschaftsverhältnisse nachgegeben hat? Führt ihre pragmatische Immunisierung gegen historische Legitimierungen praktischer Zwecksetzungen nicht nur dazu, ihr ein theoretisch gutes Gewissen gegenüber ihrer praktischen Dienstleistung für solche Legitimationen zu verschaffen? Es ist zu prüfen, ob die Lebensdienlichkeit der Historie, die ihr Lübbe pragmatisch als Aufgabe zuweist, Handlungs-subjekten ihre Identität zu präsentieren, sich erfüllt oder sich verliert, wenn die historische Erkenntnis den Zwecksetzungen der Subjekte entzogen ist, deren Identität sie präsentiert.

3. Die analytische Erneuerung des historistischen Individualitätskriteriums

Lübbe begründet seine These vom nicht-theoretischen Charakter der historischen Wissenschaften mit dem ebenso einfachen wie einleuchtenden Argument, daß historische Erklärungen genau dort ansetzen, wo theoretische Erklärungen nicht möglich sind. Wenn etwas theoretisch erklären heißt, es in einen gesetzmäßigen Zusammenhang mit etwas anderem in einem gegebenen System zu bringen, dann müssen unverständliche Eigenschaften eines Systems, die nicht mit Hilfe der ihm eigenen Gesetzmäßigkeit erklärt und dadurch verständlich gemacht werden können, anders erklärt werden. Handelt es sich um Eigenschaften, die aus Systemveränderungen resultieren, die nicht aus deren Regelmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit folgen, sondern auf ihnen äußerliche Umstände oder Ereignisse beruhen, und ist kein Gesetz oder keine Regel bekannt, die eine solche Veränderung erklären, dann kann man die aus ihr resultierende Eigenschaft nichtsdestoweniger erklären und erklärend verständlich machen. Wenn man nämlich die Geschichte erzählen kann, wie es aufgrund nicht gesetzmäßig eintretender Umstände zu der befremdlichen Eigenschaft gekom-

Begriff der historischen Objektivität, in: Koselleck, Mommsen, Rüsen (Hrsg.): Objektivität und Parteilichkeit (Anm. 8).

10 Johann Gustav Droysen. Historik. Historisch-kritische Ausgabe von Peter Leyh, Bd. 1. Stuttgart 1977, S. 236.

men ist, dann hat man sie erklärt, und man versteht, warum das System diese Eigenschaft hat. Eine solche Erklärung – Lübke liefert eine Fülle instruktiver Beispiele dafür – ist evident keine theoretische, sie ist historisch.

Geschichten werden nach Lübke also erzählt, um diejenigen Eigenschaften eines Systems zu erklären, die sich aus seinem gesetzmäßigen Aufbau nicht herleiten lassen und die sich aus kontingenten zeitlichen Veränderungen ergeben haben. Es handelt sich also um genau die Eigenschaften, die es im Vergleich zu anderen Exemplaren derselben Klasse von Systemen als einzigartig kennzeichnen, da es sich eben um Veränderungen handelt, die einem einzigen System und nicht allen anderen, ihm strukturell gleichen Systemen widerfahren sind. Durch Geschichten wird die Einzigartigkeit von Systemen erklärt, ihre *Individualität* also, mit der sie sich von Systemen gleicher Gesetzmäßigkeit unterscheiden. „Geschichten sind Prozesse der Systemindividualisierung als Folge erhaltungsdienlicher Umbildung von Systemen unter differenten Umstandsbedingungen, deren Eintritt seinerseits aus der ursprünglichen Funktionalität der Systeme nicht ableitbar ist“ (98).

Wird Geschichte so definiert und versteht man unter ‚Theorie‘ nur die Aussagen, die Gesetzmäßigkeiten von Systemen formulieren, dann sind die historischen Wissenschaften ersichtlich keine theoretischen Wissenschaften. Ihre Eigenart besteht folgerichtig darin, diejenigen Veränderungen von Systemen zu erforschen und zu präsentieren, die nicht gesetzmäßig verlaufen, und sie zeigen diese ihre Eigenart in der narrativen Struktur ihrer Aussagen. Historische Aussagen sind narrativ und als narrative sind sie nicht theoretisch, – dies ist das analytische Schlüsselargument, mit dem Lübke die traditionelle Abgrenzung der historischen von den theoretischen Wissenschaften rechtfertigt. Diese Abgrenzung unterscheidet sich von der traditionell historistischen Unterscheidung zwischen Kultur- und Naturwissenschaften dadurch, daß sie quer durch diese Klassen von Wissenschaften hindurchgeht; auch in den Naturwissenschaften gibt es historische Erklärungen, und die Möglichkeit, Veränderungen in den Systemen menschlichen Handelns durch Rekurs auf Gesetze, also theoretisch, zu erklären, wird nicht bestritten.

Dennoch betrifft die scharfe Trennung zwischen historischer und theoretischer Erklärung das Selbstverständnis der Geschichtswissenschaften im Kern, – soll es doch mit ihr möglich werden, „die Beschreibung des Verhältnisses der Historiographie zu den theoriebildenden Wissenschaften mißverständnisfreier zu machen und ideologisch präformierte Anforderungen an die Historiographie abzuwehren“ (155). Die Mißverständnisse, die sich nun beseitigen lassen, bestehen darin, daß die Eigenart der historischen Wissenschaften nicht mehr durch eine Ausschließung theoretischer Erkenntnisse aus ihnen gerechtfertigt zu werden braucht; denn etwas historisch zu erklären bedeutet nicht, daß theoretische Erkenntnisse zur Erklärung von geschichtlichen Systemveränderungen nicht verwendet werden können. Die analytische Wissenschaftstheorie hat ja gezeigt, daß in historischen Erklärungen ständig Gebrauch von theoretischem Wissen gemacht wird, und daraus ergibt sich die wissenschaftspraktische Forde-

rung, solchen Gebrauch in den historischen Wissenschaften nicht nur nicht zu unterlassen, sondern deren Erklärungspotential durch dasjenige der theoretischen Wissenschaften (insbesondere der systematischen Sozialwissenschaften) zu erweitern.

Was ist damit gewonnen? Lübke schlägt das mit den Mitteln der analytischen Wissenschaftstheorie reformulierte historistische Individualitätsaxiom als Kriterium dafür vor, in der Theoriediskussion der historischen Wissenschaften zulässige von unzulässigen Problemstellungen zu unterscheiden. Geht es darum, die historische Erkenntnis theoriefähig zu machen, d. h. in die historischen Wissenschaften nomologische Theorien einzuführen, mit denen Geschichte als Geschichte erkannt werden soll, dann ist die Theoriediskussion unzulässig, da sie gegenstandslos ist; denn Theorien betreffen gesetzmäßige zeitliche Veränderungen von Systemen, sind also gegenüber den eigentlich geschichtlichen, nämlich nicht gesetzmäßig erfolgenden, sondern kontingent individualisierenden Veränderungen blind. Das Individualitätsaxiom bewahrt nach Lübke die historischen Wissenschaften davor, sich durch eine bestimmte, nämlich nomologisierende, Theoretisierung selbst abzuschaffen. Geht es jedoch darum, Theorien hilfswissenschaftlich in die historischen Wissenschaften als *Mittel* (und nicht als Zwecke) der historischen Erkenntnis einzuführen und zu verwenden, dann sind Theoriediskussionen zulässig; sie dienen der Erweiterung des methodischen Arsenal der historischen Forschung und bewirken Erkenntnisfortschritt. „Die Historiker sind frei, statt selbstkritisch historiographisch zu arbeiten“ (157).

Sind damit die historischen Wissenschaften aber wirklich von der Aufgabe einer historischen Theoriebildung entlastet?

Es ist nicht nur eine müßige Frage des Wortgebrauchs, sondern es betrifft die methodische Organisation der historischen Erkenntnis im Kern, wenn man die Erstellung und Begründung eines Bezugsrahmens der historischen Interpretation ‚historische Theoriebildung‘ nennt. Solange solche Bezugsrahmen als common sense historischer Einstellungen die quellenkritische Forschungsarbeit begleiten und in der Historiographie als Sinnzusammenhang zeitlicher Ereignisfolgen anschaulich präsentiert werden, solange kann eine Unterscheidung zwischen theoretischen und empirischen Elementen der historischen Erkenntnis obsolet erscheinen. Die Historiker konnten meinen, die durch ihre Forschungen quellenkritisch ermittelten Sachverhalte vergangenen menschlichen Handelns fügten sich wie von selbst zu einer Geschichte zusammen¹¹. Aber schon in der Entwicklungsphase des Historismus, als solche common sense-Orientierung und solche vorthoretisch-ästhetische Präsentation der Leitfäden der Geschichtsschreibung dominierten, gab es explizite Theoriebildungen in den historischen Wissenschaften. Was sollte z. B. dagegensprechen, Burckhardts Ausführungen über die drei Potenzen und sechs Bedingtheiten geschicht-

11 Dazu Jörn Rüsen: Ästhetik und Geschichte. Geschichtstheoretische Untersuchungen zum Begründungszusammenhang von Kunst, Gesellschaft und Wissenschaft. Stuttgart 1976, S. 70 ff.

licher Entwicklungen eine historische Theorie zu nennen, ohne sie damit als nomologische Aussagen anzusehen und ihnen eine bloß hilfswissenschaftliche Funktion zuzubilligen?¹² Auch die „Systematik“ der Droysenschen Historik stellt eine historische Theorie dar, deren Wirksamkeit in der historischen Forschung und in der Geschichtsschreibung nicht bestritten werden kann¹³.

Es wäre einer analytisch-wissenschaftstheoretischen Nachprüfung im einzelnen wert, welchen logischen Status und welche Erklärungsfunktion solche Theorien haben. Konfrontiert man sie mit dem analytisch reformulierten Individualitätsaxiom Lübbes, dann läßt sich zweierlei zeigen: Einmal widersprechen sie ihm nicht; sie sind also *narrativitätskonform*. Zum anderen stellen sie zweifellos Generalisierungen mit Erklärungsfunktion dar; sie sind also *theorieförmig*. Beides ließe sich zusammenfassen zu einer Beschreibung historischer Theorien als *Konstrukte historischer Erzählungen*¹⁴.

Erst recht wird die Bedeutung einer solchen Theoriebildung für die historischen Wissenschaften sichtbar, wenn die zunehmende Konstruktivität ihrer Interpretationsleistungen berücksichtigt wird, die die Entwicklung des historischen Denkens seit Max Weber und Otto Hintze und erst recht seit der Einführung quantifizierender Methoden kennzeichnet. Lübbes Begründung des nichttheoretischen Charakters der historischen Wissenschaften klammert die mit dieser Entwicklung verbundene Theoretisierung der historischen Interpretation aus. Daher ist sein neuformuliertes Individualitätsaxiom auch nicht dagegen geschützt, als Argument zur Verhinderung desjenigen Erkenntnisfortschritts verwandt zu werden, den eine solche Theoretisierung ermöglicht¹⁵.

Ich möchte also an Lübbes Erneuerung des Historismus kritisieren, daß sie die Theoriebildungsleistung des Historismus ignoriert. Daß dessen Einsicht in die nicht-nomologische Ausrichtung der historischen Erkenntnis nur in der Form einer Theorielosigkeit der historischen Wissenschaften erneuert wird, bedeutet eine Preisgabe der schon vom Historismus erschlossenen und (allerdings nur partiell) realisierten Möglichkeiten, spezifisch historische Theorien zu bilden.

12 Dazu ausführlicher: Jörn Rüsen: Die Uhr, der die Stunde schlägt. Geschichte als Prozeß der Kultur bei Jacob Burckhardt, in: Karl-Georg Faber u. Christian Meier (Hrsg.): Historische Prozesse (Beiträge zur Historik, Bd. 2). München 1978.

13 Droysen: Historik (Anm. 7), S. 285 ff.

14 Dazu ausführlicher: Jörn Rüsen: Wie kann man Geschichte vernünftig schreiben? – Über das Verhältnis von Narrativität und Theoriegebrauch in der Geschichtswissenschaft, demnächst in: Jürgen Kocka u. Thomas Nipperdey (Hrsg.): Beiträge zur Historik, Bd. 3.

15 Art und Funktion dieser theoretischen Organisation historischer Erzählungen hat Jürgen Kocka genauer dargelegt: Sozialgeschichte. Begriff – Entwicklung – Probleme. Göttingen 1977, S. 100 ff.

4. Die pragmatische Erneuerung des historistischen Objektivitätskriteriums

Schon der klassische Historismus hatte die Eigenart der historischen Wissenschaften damit begründet, daß sie eine Orientierungsfunktion für ihren gesellschaftlichen Kontext zu erfüllen hätten: Die historische Erkenntnis präsentiere ihren Adressaten mit den genetischen Bedingungen ihres Handelns eine normativ verwendbare Vorstellung der Richtung, die die handelnd zu verwirklichenden Veränderungen gegebener Umstände und Verhältnisse zu nehmen habe. Der klassische Historismus präsentiert Geschichte als einen Sinnzusammenhang vergangener zeitlicher Handlungsfolgen, der als Entscheidungskriterium darüber fungiert, welche Zwecke der politischen Praxis deren genetischen Voraussetzungen und Bedingungen entsprechen und insofern als realistisch angesehen werden können; zugleich fungiert hier der historisch ermittelte Sinnzusammenhang – als kulturelle Selbsthervorbringung des menschlichen Geistes verstanden – als Kriterium für die Konsensfähigkeit politischer Zwecksetzungen im Hinblick darauf, in welchem Ausmaß sie der historisch erkannten Kulturtradition menschlicher Konsensbildung entsprechen¹⁶.

Der klassische Historismus regelt also die historische Erkenntnis mit den Direktiven einer politischen Bildung. Nach diesen Direktiven kann ein politisches Handeln dann als vernünftig angesehen (und muß entsprechend vernunftgemäß orientiert) werden, wenn die in ihm intendierten Veränderungen gegenwärtiger Umstände und Verhältnisse sich als kontinuierliche Fortsetzung historisch erkannter Kulturentwicklungen der Vergangenheit rechtfertigen lassen. Handlungsnormierungen und historische Erkenntnisse werden auf doppelte Weise miteinander vermittelt: Nur diejenigen Handlungsentwürfe werden als *realistisch* angesehen, die den genetischen Handlungsbedingungen der Gegenwart entsprechen, und nur diejenigen Handlungsentwürfe werden als *sittlich gerechtfertigt* angesehen, die sich in den historisch erkannten Kulturzusammenhang vergangener Zeitfolgen des menschlichen Handelns als dessen prospektive Fortsetzung integrieren lassen. Die historische Erkenntnis wird der Regel unterworfen, vergangene zeitliche Handlungsfolgen so zu präsentieren, daß ihr geschichtlicher Zusammenhang als kontinuierlichfähige Kulturleistung des menschlichen Geistes angesehen wird, und die erkennbare Richtung dieser Kulturleistung („Entwicklung“) dient als Maßstab der praktischen Zwecksetzungen gegenwärtigen Handelns.

Im Historismus hängt also die Sachhaltigkeit der historischen Erkenntnis, d. h. die geschichtliche Eigenart vergangener Veränderungen sozialer Systeme, davon ab, ob und in welchem Maße sie zur Orientierung gegenwärtigen Handelns beiträgt. Vergangene Veränderungen sozialer Systeme werden als *Geschichte* erkennbar, wenn die Gerichtetheit ihres Ablaufs mit der zweckhaft intendierten Richtung gegenwärtiger Veränderungen sozialer Systeme kompatibel ist. ‚Vorsehung‘ ist die traditionelle historistische

16 Vgl. Jörn Rüsen: Historismus, in: Edmund Braun u. Hans Radermacher (Hrsg.): Wissenschaftstheoretisches Lexikon. Graz, Wien, Köln 1978.

Bezeichnung für diese Kompatibilität. Die Eigenart der historischen Erkenntnis wird also darin gesehen, daß sie zugleich objektiv und praxisbezogen ist¹⁷. Objektivität kommt ihr zu, da sie intersubjektiv überprüfbar aus der als Erfahrungsinhalt gegenwärtigen Vergangenheit sozialer Systeme deren Veränderungen rekonstruiert; Praxisbezug kommt ihr zu, da sie diese Veränderungen unter Gesichtspunkten der Handlungsorientierung betrachtet.

Lübbe hält daran fest, daß jede historische Erkenntnis auf einem praktischen Interesse beruht, das den historischen Wissenschaften aus ihrem gesellschaftlichen Kontext zuwächst. Er erneuert den Historismus, indem er dieses Interesse als dasjenige handelnder Subjekte bestimmt, durch Geschichten wissen zu wollen, wer sie selbst und wer diejenigen sind, mit denen sie interagieren. Das historische Individualitätsaxiom wird inhaltlich dadurch spezifiziert, „daß wir historisch aus Geschichten lernen, wer wir und andere sind: Historien sind Medien der Vergegenwärtigung eigener und fremder Identität“ (17). Lübbe erkennt also einen konstitutiven Praxisbezug der Kulturwissenschaften an, dem sie mit ihrer fachlichen Organisation als Wissenschaften entsprechen müssen, um als eigenständige Wissenschaften gelten zu können.

Zugleich damit erneuert er aber auch das Objektivitätskriterium des Historismus, und darin sehe ich die eigentliche Bedeutung seiner Pragmatik des Geschichtsinteresses. Er läßt sich nicht darauf ein, die wegen ihrer traditionellen historistischen Ausrichtung auf vor- und außerwissenschaftliche Orientierungsbedürfnisse prekär gewordene Wissenschaftlichkeit der historischen Kulturwissenschaften durch eine mehr oder weniger resolute Neutralisierung ihrer Erkenntnisleistungen gegenüber lebensweltlichen Interessen zu rechtfertigen. Er hält vielmehr daran fest, daß sich die Objektivität der historischen Kulturwissenschaften bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Eigenständigkeit nicht ohne eine grundsätzliche Anerkennung ihrer Orientierungsfunktion begründen läßt. Er erneuert also den Historismus gerade dort, wo er seine wissenschaftshistorisch nachweisbare Schwäche hat, nämlich in der Inanspruchnahme historischer Erkenntnis für die Sinnbestimmung menschlichen Handelns.

Lübbes Pragmatik des Geschichtsinteresses muß als ein Versuch verstanden werden, aus dieser ideologischen Schwäche des Historismus die Stärke eines Kriteriums der historischen Objektivität zu machen. Die Not eines konstitutiven Praxisbezuges der historischen Erkenntnis wird bei ihm zur Tugend der historischen Kulturwissenschaften, sich nicht auf politische Zwecksetzungen hin funktionalisieren zu lassen. Wie ist das möglich?

Lübbe faßt genauer ins Auge, worauf sich das Interesse handelnder Subjekte richtet, wenn sie um ihres Handelns willen auf historische Erkenntnis rekurrieren: Sie wollen wissen, wer sie selbst und wer andere sind, weil sie ohne ein solches Wissen sich darüber nicht hinreichend klar werden können, was sie wollen. Insofern die Identität von Handlungssubjekten als integrales Moment ihrer Handlungen gedacht werden muß, sind die Geschichten, über die sich Handlungssubjekte ihrer Identität versichern,

17 Vgl. Rösen: Werturteilsstreit und Erkenntnisfortschritt (Anm. 6).

handlungsbezogen. Dennoch ist eine identitätspräsentierende Geschichte keine Handlungsanweisung. Im Gegenteil: „Wer und was jeweils einer ist, ist er geworden, und trug bei, was er tat oder unterließ. Aber niemand kann sich in seiner Identität als das Produkt seines Willens zur Produktion dieses Produkts denken“ (81).

Historische Erkenntnisse, die einer Selbstvergewisserung handelnder Subjekte dienen, können nicht als Handlungsanweisung verstanden und in Anspruch genommen werden. Dies folgt nach Lübbe zwingend aus dem Charakter der durch die historische Erkenntnis präsentierten Geschichten; sie sind diejenigen vergangenen Veränderungen sozialer Systeme, deren Resultat die in Frage stehende Identität von Handlungssubjekten ist. Nur dann, wenn sich die identitätsbildenden Zeitfolgen vergangener menschlicher Handlungen so rekonstruieren lassen, daß das Ergebnis dieser Handlungen von ihren Subjekten ursprünglich gewollt und ihren ursprünglichen Absichten gemäß auch verwirklicht wurde, nur dann ist die historische Präsentation der in Frage stehenden Identität zugleich die Formulierung einer Handlungsabsicht, nämlich genau derjenigen, als deren Verwirklichung die in Frage stehende Identität aufgefaßt wird. Dies aber ist widersinnig, weil sich menschliche Identität nicht als Zweck von Handlungen formulieren läßt.

Identitätsfragen, die nur durch Geschichten beantwortet werden können, entstehen immer dann, wenn Divergenzen zwischen Handlungsresultaten und Handlungsabsichten, die aus der Zweckrationalität der jeweiligen Handlungen nicht erklärt werden können, durch Geschichten erklärt werden müssen, in denen erzählt wird, warum es anders gekommen ist, als man wollte. Geschichten, die die Identität von Handlungssubjekten präsentieren, rekurrieren auf Faktoren in der Abfolge von Handlungen dieser Subjekte, die sich zur Zweckrationalität ihres eigenen Handelns kontingent verhalten. Diese Kontingenzen muß historisch erkannt werden, wenn Handlungssubjekte wissen wollen, wer sie sind. Wenn sie sich aber Zwecke setzen und ihnen gemäß handeln, dann sind sie nicht zweckhaft auf solche Kontingenzen bezogen, – sie können sie wohl erwarten, aber nicht planen. Historische Rekonstruktion und politische Präskription von Handeln sind nach Lübbe durch eine prinzipiell unterschiedliche Pragmatik bestimmt, und ich wüßte kein Argument, mit dem man diese Unterschiedlichkeit bestreiten könnte. Lübbe zieht aus dieser Unterscheidung den Schluß, daß die historischen Kulturwissenschaften gar keine Handlungsanweisungen formulieren können, wenn sie dem Orientierungsbedürfnis ihres gesellschaftlichen Kontextes entsprechen; denn sie orientieren Handlungssubjekte an ihrer Identität, die als genetische Bedingung ihres Handelns sich nicht in Form einer Handlungsanweisung ausdrücken läßt.

Historistisch ist Lübbes Bestimmung der historischen Objektivität, insofern in ihr von der praktischen Funktion der historischen Erkenntnis nicht abgesehen, sondern diese praktische Funktion als Grund für die methodische Eigenständigkeit der historischen Wissenschaften ernstgenommen wird. Für Lübbe erfüllt sich die praktische Funktion der historischen Kulturwissenschaften darin, daß sie objektiv sind, d. h. keine Handlungsanweisungen geben. Indem diese Wissenschaften die Identität von Indivi-

duen, Gruppen und Gesellschaften als etwas präsentieren, das sich nicht in Form einer Zweckbestimmung für Handeln, sondern nur als (genetische) Voraussetzung von Handeln formulieren läßt, sind sie nicht unmittelbar normativ auf Handeln bezogen. Sie sagen, was jemand aufgrund seiner Geschichte ist, und nicht, was jemand, der sich so historisch identifizieren läßt, tun soll oder zu unterlassen hat.

Die historische Objektivität wird damit aber nur negativ bestimmt; sie besteht darin, daß die historisch präsentierte Identität von Handlungs-subjekten nicht sinnvoll als Ziel von Handlungen gedacht werden kann. Mit dieser negativen Bestimmung wird jedem Versuch der Boden entzogen, den Praxisbezug der historischen Erkenntnis als deren Ausrichtung auf Handlungsziele zu interpretieren. Das Objektivitätsproblem der historischen Erkenntnis kann nicht als Problem ihrer parteilichen Unterwerfung unter Handlungsziele aufgefaßt werden (wie im Marxismus). Lübke erneuert also das historistische Objektivitätskriterium, mit dem die historische Erkenntnis auf die gesellschaftliche Funktion der Selbstvergewisserung von Handlungs-subjekten festgelegt wird, um mit ihm Parteilichkeitszumutungen an die historischen Wissenschaften abzuwehren, denen folgend diese sich nur noch als wissenschaftliches Mittel im praktischen Kampf um die Durchsetzung politischer Interessen verstehen könnten.

Lübke bleibt aber bei dieser bloß negativen Bestimmung der historischen Objektivität nicht stehen: Positiv interpretiert er sie als Begründungs- und Konsensobjektivität. *Begründungsobjektivität* besteht in der Eigenschaft von Geschichten, hinsichtlich ihres Erfahrungsgehalts intersubjektiv verbindlich zu sein. Diese Verbindlichkeit besteht unabhängig vom politischen Gebrauch, der von der historischen Erkenntnis gemacht wird; sie ist also parteilichkeitsneutral. *Konsensobjektivität* besteht in der Eigenschaft von Geschichten, Identität so zu präsentieren, daß sie als eine und selbe von Handlungs-subjekten akzeptiert wird, die mit unterschiedlichen, ja im Extremfall auch mit einander widersprechenden Handlungszielen interagieren. In dieser Hinsicht ist die historische Erkenntnis nicht mehr parteilichkeitsneutral, sondern das Gegenteil von Parteilichkeit: Sie wird der Pragmatik einer Konsensbildung überantwortet, die mit derjenigen einer politischen Indienstnahme der historischen Erkenntnis zur Rechtfertigung unterschiedlicher, ja widersprüchlicher Handlungsziele nicht vereinbar ist.

Mit dieser doppelten positiven Bestimmung der historischen Objektivität ist es Lübke gelungen, die vom Historismus pointierte Einheit von Sachgehalt und Praxisbezug der historischen Erkenntnis prinzipiell festzuhalten. Ist damit zugleich auch die historische Erkenntnis von der ideologischen Zumutung entlastet, politische Ziele zu legitimieren, – von der Zumutung also, der die historischen Wissenschaften in der traditionellen Ausprägung des Historismus nur zu oft und nur zu bereitwillig nachgegeben haben? Kann die gesellschaftliche Funktion der historischen Wissenschaften wirklich so als Identitätspräsentation verstanden werden, daß die historische Erkenntnis praktisch relevant bleibt, ohne zugleich notwendig in praktische Zwecksetzungen einbezogen zu sein?

Wenn ‚Parteilichkeit‘ bedeutet, daß die historische Erkenntnis durch

normative Elemente bestimmt ist, mit denen sie sich ihrerseits normierend auf Handeln bezieht, dann hat der klassische Historismus den Kulturwissenschaften eine für sie grundlegende Parteilichkeit zugesprochen. Er sah sie in die „Pflicht der politischen Pädagogik“ (Theodor Mommsen¹⁸) genommen. Diese Pflicht besteht darin, daß das politische Handeln durch den historisch erkannten Kulturzusammenhang seiner genetischen Voraussetzungen und Bedingungen an zugleich realitätsgerechten und konsensfähigen Zielen orientiert werden soll. Die historische Erkenntnis soll politisches Handeln über diejenigen Triebkräfte aufklären, die über je besondere subjektive Absichten objektive Prozesse von Systemveränderung bewirken. Diese Aufklärung hatte den praktischen Sinn, subjektiv besondere (parteiliche) Zwecksetzungen verallgemeinerungsfähig und dadurch legitimierbar zu machen. Die historische Erkenntnis sollte die Normierungskompetenz von Handlungs-subjekten steigern¹⁹.

Lübke hat diese Aufklärungsfunktion zurückgenommen. Für ihn klären die historischen Kulturwissenschaften handelnde Subjekte über ihre Identität auf, ohne daß damit die Zwecksetzungskompetenz dieser Subjekte entscheidend berührt würde. Er hat diese Normierungsabstinenz damit begründet, daß menschliche Identität historisch nur als etwas präsentiert werden kann, was faktisch der Fall geworden ist, und nicht als etwas formuliert werden kann und darf, was sein soll. Die Pragmatik der historischen Erkenntnis wird also von derjenigen der Politik streng geschieden. Die nicht zu bestreitende Differenz beider Pragmatiken kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die historische Identitätspräsentation normative Implikationen hat, aufgrund deren sie immer schon mit praktischen Zwecksetzungen vermittelt ist.

Die Identität des Subjekts oder der Subjekte eines sozialen Systems ist kein Faktum, das an tatsächlichen Verläufen vergangener Systemveränderungen abgelesen werden kann. Sie ist vielmehr das Produkt einer Rekonstruktion dieser Veränderungen, die ohne Verwendung bedeutungsverleihender Normen nicht als Geschichte gedacht werden kann²⁰. Soziale Systeme sind in vielen Hinsichten einzigartig, aber nicht jede Hinsicht ist geeignet zur Selbstvergewisserung von Handlungs-subjekten, und ein wesentliches, wenn nicht das entscheidende Kriterium dafür, eine Indivi-

18 Zit. bei Albert Wucher: Theodor Mommsen. Geschichtsschreibung und Politik. (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 26), 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 25.

19 Dies habe ich am Beispiel von Gervinus näher erläutert: Der Historiker als Parteimann des Schicksals. Georg Gottfried Gervinus und das Konzept der objektiven Parteilichkeit im deutschen Historismus, in: Koselleck, Mommsen, Rüsen (Hrsg.): Objektivität und Parteilichkeit (Anm. 8); und: Gervinus' Kritik an der Reichsgründung. Eine Fallstudie zur Logik des historischen Urteils, in: Helmut Berding u. a. (Hrsg.): Vom Staat des Ancien Regime zum modernen Parteienstaat. Festschrift für Theodor Schieder zu seinem 70. Geburtstag. München, Wien 1978.

20 Hierzu ausführlicher: Jörn Rüsen: Norm und Geschichte – Wahrheitskriterien der historischen Erkenntnis, demnächst in: Willi Oelmüller (Hrsg.): Normen und Geschichte (Materialien zur Normendiskussion, Bd. 3).

dualisierungshinsicht einer anderen vorzuziehen, liegt darin, ob individualisierende vergangene Systemveränderungen zweckhaft beabsichtigten Veränderungen der Gegenwart entsprechen oder nicht. Es ist unbestreitbar, daß die menschliche Selbstidentität nicht als Produkt planrationalen Handelns gedacht werden kann. Das aber heißt noch nicht, daß Handlungs-subjekte sich ihrer Identität nicht notwendig konform mit ihren praktischen Absichten versichern. Die Bildung von Handlungsabsichten hängt in den Zweifelsfällen, die historische Erinnerungen nötig machen, die also die Identitätsfrage aufwerfen, davon ab, aufgrund welcher Geschichten sich die Subjekte der beabsichtigten Handlungen über sich selbst mit denjenigen verständigen, mit denen sie zu tun haben. Wenn Geschichten Antworten auf die Frage sind, wer wir und andere sind, und wenn diese Frage deshalb gestellt wird, weil wir ohne eine solche Antwort nicht wissen, was wir tun sollen, dann sind Geschichten auf Zwecksetzungen bezogen, ohne daß damit bereits der pragmatische Salto Mortale einer machbaren Identität geschlagen werden müßte.

Geschichten orientieren Handlungs-subjekte darüber, welche Zwecke sie setzen können, wenn sie sich nicht in einer Diskontinuität zwischen Herkunft und Zukunft als sie selbst verlieren wollen. Identität ist Norm und Faktum zugleich; wer ich bin, sagt mir genau diejenige Geschichte, die meine Genese mit meinen Handlungsentwürfen zu einer Identitätskontinuität vermittelt, die mir also versichert, daß ich mich nicht verliere, sondern gewinne, wenn ich nach bestimmten Zwecken handle. In dem Maße, in dem Zwecksetzungen von Selbstverständigungen ihrer Subjekte abhängen, sind Geschichten Faktoren praktischer Zielsetzungen. Dies heißt nicht, daß sie als Geschichten in Zielsetzungen münden, daß also Identität als etwas Machbares angenommen wird – Historien sind keine Gehirnwäsche –; denn dann würden sie ja genau die Bodenlosigkeit einer disponiblen Identität bewirken, die durch sie verhindert werden soll. Indem Geschichten menschliche Selbstidentität als Herkunft in der Absicht präsentieren, sie zukünftig zu machen („machen“ nicht im Sinne einer technischen Herstellung, sondern im Sinne einer Erwartungsbegründung), formulieren sie sie als Sinnkriterium für die Begründung und Kritik praktischer Zwecksetzungen.

Auf das Verhältnis von Geschichte und Politik zugespitzt heißt dies, daß historische Erkenntnis anderes und mehr ist als eine politische Zwecksetzung und daß sie eben deshalb eine praktische Vernunftbestimmung des politischen Handelns ist. Die historische Erkenntnis ist etwas *anderes* als eine politische Zwecksetzung, insofern sie die Identität des zwecksetzenden Subjektes als etwas nicht zweckhaft zu Setzendes präsentiert. Sie ist *mehr* als eine politische Zwecksetzung, insofern sie zwar solche Zwecke als bedeutungsverleihende Gesichtspunkte zur Rekonstruktion vergangener Systemveränderungen verwendet, dabei aber Kontingenzerfahrungen verarbeitet, ohne die Zwecksetzungen nicht auf Erwartungen bezogen und daher auch nicht als Handlungsorientierung wirksam werden können. Schließlich ist die historische Erkenntnis eine *Vernunftbestimmung* des politischen Handelns, insofern nur die Handlungen als vernünftig angesehen werden können, in denen die Handelnden ihre Identität nicht verlieren.

Der Historismus hat die Selbstvergewisserung von Handlungssubjekten so konzipiert, daß deren Identität historisch nicht nur als genetische Voraussetzungen ihrer Praxis, sondern darüber hinaus auch als Sinnkriterium für Zwecksetzungen zur Geltung gebracht werden konnte. Geschichten sollten darüber belehren, wer jemand ist. Dies aber sollte so verstanden werden, daß es nicht damit getan sei, der zu sein, der man geworden ist, sondern Handeln sollte unter die Direktive gerückt werden, sich zu sich selbst in ein besseres Verhältnis zu bringen, als dasjenige, was der Fall ist.

Lübbe erneuert den Historismus als eine Pragmatik des historischen Interesses, die den historischen Kulturwissenschaften die gesellschaftlich notwendige Aufgabe zuweist, die Identität der Subjekte sozialer Systeme zu präsentieren. Der klassische Historismus verstand die Pragmatik der Identitätspräsentation anspruchsvoller: Identität sollte durch historische Erkenntnis als erweiterungs- und vertiefungsbedürftig und als erweiterungs- und vertiefungsfähig präsentiert werden. Diesen Anspruch nimmt Lübbe zurück, um die Kulturwissenschaften gegen einen ideologischen Mißbrauch zu immunisieren. Was folgt daraus? M. E. wird dadurch der Identitätsbegriff um die spezifisch historische Dimension gebracht, die er durch den Historismus gewonnen hatte.

Der Historismus verstand die historische Erkenntnis nicht nur als Medium der Identitätspräsentation, sondern als Medium der *Identitätsbildung*. Historisch sich über sich selber aufzuklären, hieß für ihn, nicht mehr der zu sein, der man war, bevor man die Identitätsfrage stellte. Der Historismus brachte also die menschliche Selbstidentität in eine Bewegung. Er sah die historische Erkenntnis als Vollzug (nicht als technische Herstellung) derjenigen Geschichte sich bildender Identität, die erst post festum erkannt werden kann, aber eben erkannt werden muß, damit sie nicht stillgestellt wird. Lübbe klammert diese historistische Dynamisierung der menschlichen Identität aus seiner Pragmatik des Geschichtsinteresses aus. Damit aber gerinnt ihm die Identität zu einem Tatbestand, als der sie nicht hinreichend beschrieben werden kann.

Dies sei abschließend an zwei Problemen erläutert:

1. Das komplexe Verhältnis von „passierter und erzählter“ Geschichte (90) wird von Lübbe zwar erwähnt, aber nicht analysiert. Damit wird die Rolle ausgeblendet, die praktische Interessen innerhalb der historischen Erkenntnis spielen. Lübbe hat zu Recht die objektivistische Vorstellung als widersinnig zurückgewiesen, man könne Geschichten unbeeinflusst von praktischen Interessen ihres gesellschaftlichen Kontextes erzählen (171). Er ist diesem Einfluß aber nicht so weit nachgegangen, wie er sich auf die Identität erstreckt, die durch Geschichten präsentiert wird.

Wenn es auch richtig ist, daß ich meine Identität nicht als etwas Machbares wollen kann, so ist sie aber doch nicht unabhängig davon, was ich will. Eben dies schlägt sich auf die historische Erkenntnis nieder, insofern ich eine passierte Geschichte als Geschichte nur unter normativen Vorgaben darüber erzählen kann, worauf es mir ankommen soll. Diese Vorgaben bestimmen auch und gerade, was ich eigentlich in den Blick bekommen will, wenn ich nach meiner (und anderer) Identität frage. Daß es auch aus dem Wald der Vergangenheit so herausschallt, wie ich hinein-

rufe, gilt auch für das, was ich bin und worüber ich durch historisches Erzählen der Geschichte, in der ich das geworden bin, was ich bin, aufgeklärt werden möchte. Wenn ich danach frage, wer ich bin (und ohne diese Frage käme es nicht zur Geschichte), dann habe ich bereits eine Vorentscheidung darüber getroffen, worauf es ankommen soll bei mir (sonst wüßte ich nicht, was ich oder was mir jemand eigentlich erzählen sollte).

Dieser Identitätsentwurf, der Geschichten allererst erzählbar macht, wird von Lübke nicht thematisiert. Statt dessen erscheint Identität doch „als eine Realität des individuellen und sozialen Lebens . . ., die nicht zur Disposition von Historikern steht“ (219). Natürlich kann der Historiker das nicht verändern, was war. Aber er kann es unterschiedlich darstellen, und ob er eine „akzeptable Darstellung“ (ebd.) gibt, denen Subjekte zustimmen können, die unterschiedliche, ja entgegengesetzte Ziele verfolgen, hängt nicht von der Realität der Vergangenheit ab, sondern von den Gesichtspunkten, nach denen sie in Form einer Geschichte rekonstruiert wird. Und da diese Gesichtspunkte von den Zielsetzungen der Subjekte abhängen, um deren Identität es geht, kann eine Darstellung nur dann die Eigenschaft der Konsensobjektivität gewinnen, wenn diese Zielsetzungen hinsichtlich ihrer Perspektivierungsfolgen für die in Frage stehenden Geschichten dem Ziel der Konsensbildung untergeordnet werden.

Der Sachgehalt von Geschichten ist noch keine hinreichende Bedingung ihrer Konsensfähigkeit; Konsensobjektivität läßt sich nicht auf Begründungsobjektivität reduzieren, sondern sie wird erst möglich durch die Einführung einer Norm der historischen Rekonstruktion, die aus der Konsensverpflichtung der Handlungssubjekte resultiert, um deren Identität es geht. Mit dieser Verpflichtung bringen die Handlungssubjekte sich selbst schon dort ins Spiel, wo die Geschichten konstituiert werden, die ihnen sagen sollen, wer sie sind. Die Handlungssubjekte stellen nicht die Realität der Vergangenheit zur Disposition, wohl aber disponieren sie (normativ) die historische Erkenntnis dazu, sie so über sich selbst und andere aufzuklären, daß die anderen dieselbe Aufklärung auch für sich beanspruchen können. Sie disponieren sich zu einer Identitätsbildung, die die Differenz und im Extremfall auch den Widerspruch ihrer Zielsetzungen zu denjenigen anderer Subjekte so überspielt, daß sie im Wissen um ihre eigene Identität diejenige der anderen anerkennen können. Eine solche Anerkennung bleibt nicht ohne Folgen für die Zielsetzungen im Handeln: Sie unterwirft sie dem Regulativ der Verallgemeinerungsfähigkeit.

2. Der klassische Historismus begriff eine solche Leistung der historischen Erkenntnis als Identitätserweiterung und Identitätsvertiefung. Als umfassendste und tiefgreifendste historische Identität von Handlungssubjekten galt ihnen „die Idee der Menschheit“²¹. Lübke hat eine solche (als Sinnkriterium für Zwecksetzungen durchaus handlungsnormierend

21 Leopold von Ranke: Über die Epochen der neueren Geschichte. Historisch-kritische Ausgabe, hrsg. von Theodor Schieder und Helmut Berding (Aus Werk und Nachlaß, Bd. 2), München 1971, S. 80.

wirksame) Bestimmung des Referenzsubjekts der Geschichte schlechthin durch diejenige der biologischen Gattung Menschheit ersetzt (89)²². In der Tradition des Historismus wurde die Menschheit als leitende Hinsicht von Identitätsbestimmungen angenommen, und die unter dieser Hinsicht theoretisch (wenn auch nicht nomologisch) angeleitete Historiographie hatte eine über Sinnbestimmungen vollzogene – also indirekte – Normierungsfunktion. Demgegenüber ist der Objektivitätsgewinn, den Lübke sich von einer Renaturalisierung des Gesamtsubjekts aller möglichen Geschichten verspricht, nicht mehr historistisch.

Bei Lübke fällt Menschheit als normativer Gesichtspunkt zur Konsensdisposition von Geschichten aus; denn daß jemand mit konfligierenden Subjekten derselben biologischen Gattung angehört, verpflichtet ihn noch nicht zum Konsens mit ihnen. Lübke hält eine Ausklammerung von Menschheit als Sinnkriterium zur Rekonstruktion geschichtlicher Identitätsbildungen aus Gründen ihres ideologischen Mißbrauchs für notwendig; denn unter Berufung auf dieses Kriterium könne (und werde) eine Praxis legitimiert, die unterschiedliche Selbstverständigungen in einer Kultur historischer Kontingenzerfahrung terroristisch beseitige (17 f.). Er übersieht dabei, daß es die Erfahrung einer solchen Praxis war, die der Historismus in seiner Konzeption von Menschheit als geschichtlichen (und nicht natürlichen) Maßstab zur Konsensbildung über unterschiedliche Identitäten verarbeitet hatte. Mit dieser ideologiekritischen Preisgabe einer historischen Gattungsbestimmung der Menschheit, die als regulative Idee alle möglichen Geschichten umgreift und dadurch generell konsensfähig macht und die als Sinnbestimmung von Zwecksetzungen praktisch wirksam werden sollte, fällt er hinter die historistische Konzeption von Konsensobjektivität zurück.

5. Offene Fragen

Lübkes Neohistorismus zeichnet sich durch eine fundamentale Ambivalenz aus: Zwar wird in ihm die methodische Eigenständigkeit der historischen Wissenschaften verteidigt, und er sichert die Objektivität der historischen Erkenntnis; – beides aber stellt eine problematische Restriktion der Erkenntnischancen und der praktischen Bedeutung des historischen Denkens dar.

Die Fähigkeit der historischen Kulturwissenschaften zur Bildung spezifischer historischer Theorien wird im Hinblick auf die neohistoristisch verteidigte methodische Eigenständigkeit dieser Wissenschaften dysfunktional. Analytisch vom Anpassungsdruck an die nomologischen Wissenschaften befreit, bleiben sie gegenüber dem Gebot, die Konstruktivität des Bezugsrahmens der historischen Interpretation zu steigern, dem sie sich aus Gründen eines Rationalitätsgewinns nicht entziehen können, wissenschafts-

22 Darüber ausführlicher Hermann Lübke demnächst in: Willi Oelmüller (Hrsg.): Normenbegründung – Normendurchsetzung (Materialien zur Normendiskussion, Bd. 2) Paderborn 1978; kritisch dazu Jörn Rüsen, ebd.

theoretisch orientierungslos. Die vor-theoretische common sense-Orientierung der historischen Forschung und der Geschichtsschreibung, die den klassischen Historismus des 19. Jahrhunderts unerachtet seiner eigenen Theorieleistungen charakterisiert, kann angesichts des inzwischen entwickelten methodischen Instrumentariums der historischen Forschung (als Beispiel sei auf die Quantifizierung verwiesen) schon aus forschungspraktischen Gründen nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Deshalb ist die neohistoristische Orientierungslosigkeit der historischen Kulturwissenschaften gegenüber den Chancen einer historischen Theoriebildung kein bloß wissenschaftstheoretisches Problem.

Der Neohistorismus will die historischen Kulturwissenschaften nicht zuletzt deshalb von den nomologischen Humanwissenschaften analytisch abgrenzen, um sie vor einer falschen Theoretisierung (und ihren ideologischen Folgen einer politischen Verwendung historischer Gesetze) zu bewahren. Die analytische Enttheoretisierung der historischen Kulturwissenschaften hat aber einen gegenteiligen Effekt: Sie kann innerhalb der Diskussion der Historiker als Plädoyer gegen die Konstruktivität der historischen Interpretation mißverstanden und wissenschaftspolitisch zur Isolierung der historischen Wissenschaften von den Erkenntnisfortschritten und methodischen Innovationen ihrer Nachbarwissenschaften verwendet werden. Und eben dadurch macht sie die historische Forschung anfällig für eine unkritische Übernahme nomologischer Interpretamente. Zumindest aber macht sie sie ihnen gegenüber hilflos.

Auch die pragmatische Erneuerung der historistischen Einsicht in die Orientierungsleistung der historischen Erkenntnis ist restriktiv: Die praktische Relevanz, die den historischen Kulturwissenschaften mit der Aufgabe der Identitätspräsentation versichert wird, soll sich nur unter Objektivitätsauflagen erfüllen können, die einen normativen Gebrauch historisch präsentierter Identitäten ausschließen. Damit wird zwar einerseits die wissenschaftskonstitutive Entlastetheit der historischen Erkenntnis vom Legitimationsbedarf politischer Zwecksetzungen zur Geltung gebracht; andererseits aber führt die damit sichergestellte Objektivität der historischen Selbstvergewisserung von Handlungssubjekten dazu, daß die historische Erkenntnis nicht mehr als Sinnkriterium zur Kritik und Begründung praktischer Zwecke angesehen werden kann.

Historisch präsentierte Identitäten sind nach Lübbe parteilichkeitsneutral, insofern sie aufgrund ihrer Begründungsobjektivität unterschiedlichen, ja widersprüchlichen parteilichen Zwecksetzungen subsumiert werden können. Überdies sind sie parteilichkeitsenthoben, insofern sie aufgrund ihrer Konsensobjektivität für die Subjekte unterschiedlicher parteilicher Zwecksetzungen gelten. Dem ist zuzustimmen. Daß historisch präsentierte Identitäten aber aufgrund ihrer normativen Implikationen parteiliche Zwecksetzungen kritisieren und modifizieren können, – diese praktische Wirkung, die die historischen Kulturwissenschaften faktisch immer ausüben, bleibt außerhalb der Grenzen dieser Konzeption der historischen Objektivität.

Eine solche Ausgrenzung halte ich für problematisch. Die historischen Kulturwissenschaften werden nämlich dadurch blind für die Normen, die

sie verwenden müssen, wenn sie vergangenes menschliches Handeln in Sinnzusammenhänge bringen, in denen es einzig als Geschichte begriffen werden kann. Und da es normengeleitete Einschätzungen gegenwärtiger Umstände und Verhältnisse des menschlichen Lebens sind, die in historische Fragestellungen eingehen und daher den Bezugsrahmen der historischen Interpretation bestimmen, schlägt diese Ausgrenzung der normativen Implikationen der historischen Erkenntnis aus ihrer Objektivitätsleistung auf die historische Theoriebildung durch: Der normative Gehalt von Identitätserwartungen, die am Ursprung jeder historischen Erzählung stehen, wird dem vor- und außerwissenschaftlichen Bereich der common sense-Orientierung zugerechnet und dadurch der wissenschaftskonstitutiven Überprüfung ihres Wahrheitsgehaltes entzogen. Nimmt man die historischen Kulturwissenschaften aber als Medium der Aufklärung über die Identität von Handlungssubjekten in Anspruch, dann ist nicht einzusehen, warum diese Aufklärung dort halt machen soll, wo menschliche Selbstidentität als Sinnkriterium von Zwecksetzungen praktisch wirksam wird und historische Erkenntnis dem Leben dient, wo es am lebendigsten ist: im Hier und Jetzt von Handeln, dessen Vernünftigkeit davon abhängt, welche Vorstellungen die Handelnden von sich selbst in ihr Tun einbringen.

BERICHTE

NEUE UND ERNEUERTE HISTORIK

Beiträge zu einer Theorie der Geschichte

von Kurt Röttgers, Bielefeld

Gehäufte Produktion von Sammelbänden signalisiert oft eine forschere Emsigkeit, die sich mit öffentlichem Interesse verbindet. Aus einer Reihe von Arbeiten zur Geschichtstheorie sind eine Fülle wichtiger Beiträge in folgenden Sammelbänden zur Historik enthalten:

- Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme, hrsg. v. G. Schulz. Göttingen 1973 (= GH)
- Probleme der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. G. Alföldy, F. Seibt, A. Timm. Düsseldorf 1973 (= PG)
- Historische Objektivität. Aufsätze zur Geschichtstheorie, hrsg. v. J. Rüsen. Göttingen 1975 (= HO)
- Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit, hrsg. v. E. Jäckel u. E. Weymar. Stuttgart 1975 (= FGZ)
- Seminar: Geschichte und Theorie. Umriss einer Historik, hrsg. v. H. M. Baumgartner u. J. Rüsen. Frankfurt 1976 (= SGT)
- Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. R. Koselleck, W. J. Mommsen, J. Rüsen. München 1977 (= OP)
- Wozu noch Geschichte, hrsg. v. W. Oelmüller. München 1977 (= WG).

Die Anlässe dieser Sammelbände sind selbst noch vielfältig genug. Das reicht von dem Reader SGT, der sowohl einige klassische Bezugstexte von Rickert (1924) bis Popper (1958) gekürzt wiederabdruckt, wie auch einige prominente Beiträge der gegenwärtigen Diskussionen versammelt und nur wenige, wenngleich nicht unbedeutende Originalbeiträge enthält. Das geht über den Abdruck einer Vortragsreihe in der Gesamthochschule Paderborn (WG), setzt sich dann fort in einer Festschrift zu Ehren eines großen deutschen Historikers (FGZ) und in einer Bestandsaufnahme mit einigen bedeutenden Beiträgen, die von G. Schulz organisiert wurde (GH), ferner in der Präsentation eines Arbeitszusammenhanges (PG), um zu münden in zwei Bänden, die eine bestimmte Sachthematik behandeln, nämlich das Problem historischer Objektivität (OP, HO), wovon der erste, der vielleicht interessanteste Band überhaupt, die Arbeitsergebnisse einer Studiengruppe enthält. Aus der Fülle der Beiträge mußte zwangsläufig ausgewählt werden; es wurde zum Zweck dieser Kritik ausgewählt dasjenige, was für eine philosophisch orientierte Theorie der Geschichte am anregendsten und am relevantesten für weitere Entwicklungen zu sein schien, und das waren keineswegs in allen Fällen die Beiträge der gestandenen Philosophen, insbesondere nicht die der wissenschaftstheoretisch orientierten. Einige unter diesen gaben sich immerhin noch alle Mühe, z. B. K. Acham, bei anderen reduziert sich die Funktion der Philosophie symptomatisch auf das Alibi